OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605254/22/KLe/HK

Datum:
Linz, 13. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von G H, vertreten durch S GmbH, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5.5.2022, GZ: BHLL/921100053873/21, wegen Übertretung nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die im Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe auf 15 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 63 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich Spruchpunkt 1. in der Höhe von 22 Euro zu leisten.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2. hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 5.5.2022, GZ: BHLL/921100053873/21, folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 03.02.2021, gegen 10:18 Uhr
Ort: Gemeinde H, Ortschaftsbereich R,
Z, Fahrtrichtung U, auf Höhe des Objektes Z

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der D-A Gesellschaft m.b.H., mit dem Sitz in H, und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher des genannten Unternehmens in der Funktion als Verlader zu verantworten, dass Sie bei der Verladung entgegen der Sicherheitsvorsorgepflicht (§ 7 Abs 1 GGBG) die Vorschriften für die Beladung und Handhabung nicht beachteten, zumal im Rahmen einer Verkehrskontrolle am genannten Tatort, mit der Beförderungseinheit (LKW, Kennzeichen x; Lenker: A S) gefährliche Güter, und zwar:
- UN 1197, EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG, 3, III, (D/E), 2 Kanister, 50 Liter befördert wurden, wobei die beiden Kanister mit Dehnfolie umwickelt auf einer Holzpalette verladen waren. Diese hatten aber keinen Verbund zur Trägerpalette. Die beiden Kanister waren nicht gegen ein Verrutschen und Umfallen gesichert. Ein Formschluss bestand nicht. Eine angebrachte Sperrlatte war vollkommen unwirksam, da diese so angebracht war, dass kein Formschluss bestand. Die beiden Versandstücke hätten daher auch schon unter normalen Fahrbedingungen, zu denen auch Notbremsungen und/oder Auslenkmanöver gehören, ihre Ausrichtung mehr als nur geringfügig verändern und dabei Schaden nehmen können.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.

2. Datum/Zeit: 03.02.2021, gegen 10:18 Uhr
Ort: Gemeinde H, Ortschaftsbereich R, Z, Fahrtrichtung U, auf Höhe des Objektes Z
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der D-A Gesellschaft m.b.H., mit dem Sitz in H, und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher des genannten Unternehmens in der Funktion als Absender zu verantworten, dass dieses Unternehmen gefährliche Güter, und zwar:
- UN 1197, EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG, 3, III, (D/E), 2 Kanister, 50 Liter, befördert hat, wobei Sie es im Rahmen des § 7 Abs 1 GGBG (Sicherheitsvorsorgepflicht) unterlassen haben, dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4 ADR und der Tabelle A des Kapitels 3.2 ADR zu liefern, weil im mitgeführten Beförderungspapier die offizielle

Benennung nicht in der amtlichen Sprache (Deutsch) des Versandlandes (Österreich), sondern in Englisch abgefasst war.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie III einzustufen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1 §§ 7 Abs 1, 7 Abs 8 Z 3, 37 Abs 2 Z 6 lit b Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) iVm Unterabschnitt 1.4.3.1.1 lit c und 7.5.7.1 zweiter und dritter Satz Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

2. §§ 7 Abs 1, 7 Abs 3 Z 2, 37 Abs 2 Z 1 lit c Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG iVm Unterabschnitt 1.4.2.1.1 lit b und 5.4.1.4.1 Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 110,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs 2 Z 6 lit b GGBG
2. € 50,00	8 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs 2 Z 1 lit c GGBG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 21,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 181,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer das zur Vertretung der D-A Gesellschaft m.b.H., nach außen berufene Organ sei, für die Einhaltung des GGBG sei M R wirksam zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG bestellt worden. Auf den Lichtbildern sei keine mangelnde Ladungssicherung erkennbar, die Kanister seien zu allen Seiten hin gesichert gewesen. Die gegenständlichen Güter seien in einem Sattelanhänger mit dem Prüfkriterium „Code XL" transportiert worden. Zu keinem Zeitpunkt habe die Gefahr bestanden, dass die gefährlichen Güter austreten könnten. Weiters sei die erfolgte Einstufung der vermeintlichen Mängel in die Gefahrenkategorie II unrichtig. Die Mängel seien, wenn überhaupt in die Gefahrenkategorie III einzustufen gewesen. Die korrekte UN-Nummer sowie die Verpackungsarten seien in deutscher Sprache angeführt gewesen. Die sofortige

Zuordnung des beförderten Gutes sei ohne Aufschub möglich gewesen. Das Beförderungspapier sei jedenfalls dann als gültig ausgestellt zu betrachten, wenn es auf Englisch, Deutsch oder Französisch ausgestellt worden sei. Diese Sprachen seien nämlich die Vertragssprachen der ADR, womit auch dann die englische Sprache gewählt werden könne, wenn das Versandland Österreich sei.
Trotz effektivem Betriebs- und Kontrollsystem sei es nicht gänzlich vermeidbar, eine Übertretung auszuschließen, da die Mitarbeiter nicht jede Minute ihrer Tätigkeit überwacht werden könnten.
Es sei gemäß § 33a Abs. 1 VStG vorzugehen gewesen, in eventu werde die Erteilung einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 VStG bzw. eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG beantragt.

Mit Schreiben vom 7.6.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, der Vertreter der belangten Behörde und die Zeugen M B, M F, M Y und ChefInsp T M teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

A S lenkte am 3.2.2021 gegen 10:18 Uhr den LKW mit dem Kennzeichen x, in der Gemeinde H, Ortschaftsbereich, auf Höhe des Objektes Z.

Es handelt sich bei dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug, nicht wie in der Beschwerde vorgebracht um einen Sattelanhänger, sondern um einen Solo-LKW.

Im Zuge einer Gefahrgutkontrolle durch die Landesverkehrsabteilung Niederösterreich wurde festgestellt, dass folgendes gefährliches Gut geladen war:
- UN 1197, EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG, 3, III, (D/E), 2 Kanister, 50 Liter.

Die beiden Kanister waren mit Dehnfolie umwickelt und auf einer Holzpalette verladen. Diese hatten keinen Verbund zur Trägerpalette. Die beiden Kanister waren nicht gegen ein Verrutschen und Umfallen gesichert. Ein Formschluss bestand nicht. Eine angebrachte Sperrlatte war vollkommen unwirksam, da diese so angebracht war, dass kein Formschluss bestand. Die beiden Versandstücke hätten daher auch schon unter normalen Fahrbedingungen, zu denen auch Notbremsungen und/oder Auslenkmanöver gehören, ihre Ausrichtung mehr als nur geringfügig verändern und dabei Schaden nehmen können.

Die Feststellungen zur Ladungssicherung ergeben sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen. Diesem wurde seitens des Beschwerdeführers nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Im Beförderungspapier war die offizielle Benennung nicht in der amtlichen Sprache (Deutsch) des Versandlandes (Österreich), sondern in Englisch abgefasst.

Das gefährliche Gut wurde ursprünglich in der Schweiz versendet und verladen. Die Firma D-A Gesellschaft m.b.H. hat dieses in H neu verladen und versendet.

Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der D-A Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in H. Diese ist Verlader und Absender des gefährlichen Gutes.

Zum Tatzeitpunkt war kein verantwortlicher Beauftragter für den Bereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes bestellt. Eine für die Tatzeit rechtswirksame Bestellungsurkunde liegt nicht vor.

B M und A S waren zum Tatzeitpunkt bei der Firma S M KG beschäftigt, waren an diesem Tag nicht gemeinsam mit dem LKW unterwegs.

Diese Firma hat nach Angaben des Zeugen M eine mündliche vertragliche Vereinbarung mit der Firma D-A Gesellschaft m.b.H. hinsichtlich der Verladung, dass die Lenker der Firma S M stets die Verladung und Beladung der Fahrzeuge durchführen. Er sagte dazu vor dem Landesverwaltungsgericht aus: „Es ist im Auftrag so drinnen, dass der Fahrer das belädt und beim Kunden ablädt. Das ist mündlich ausgemacht und ich bekomme für die Arbeit auch entsprechend das Geld. Ich kriege für das Beladen und das Abladen Geld, also die M. Der Transport ist kilometerabhängig.“

Hinsichtlich genauem, nachvollziehbaren Leistungsumfang oder Qualitätsmanagement in der Fa. D-A Gesellschaft m.b.H. wurden weder vom Beschwerdeführer noch vom Zeugen M Angaben getätigt bzw. Unterlagen vorgelegt.

Nach den Angaben des Zeugen Y hat B M dem „Lenker, der bei der Kontrolle aufgehalten wurde, bei der Beladung geholfen, weil er damals neu war.“

Der Zeuge B M gab hingegen an, dass er nie mit A S zusammengearbeitet habe. Jeder habe seinen eigenen großen LKW. Jeder habe seinen LKW beladen müssen, er habe bei A S nicht geladen.

Es kann daher nicht festgestellt werden, dass B M den LKW des A S beladen hat.

Zur Einschulung von neuen Fahrern gab der Zeuge M an:
„Sie sind eingeschult. Jeder Fahrer wird von uns eingeschult, ich fahre sogar eine Woche mit. Ladung, Fahrerkarte, wie der Ablauf funktioniert. Die Fahrer werden auch noch von D intern eingeschult. Das gibt es sonst nirgends, also ein Unternehmen, der Auftraggeber, der eigene Mitarbeiter schickt, der den neuen Fahrern das beibringt, wie der Ablauf ist. 2 Wochen ist immer einer mit, mit dem neuen Fahrer, von meiner Seiter oder von D Seite. Sollte D nicht können, mache ich die 2. Woche weiter."

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 2 Z 1 GGBG
Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gilt das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, samt Anlagen in der völkerrechtlich jeweils geltenden und im Bundesgesetzblatt kundgemachten Fassung.

§ 7 GGBG
(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften einzuhalten.
[...]
(3) Der Absender darf nur Sendungen zur Beförderung übergeben, die den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Im Rahmen des Abs. 1 hat er insbesondere:
[...]
2. dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) zu liefern;
[...]
(8) Der Verlader hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten: Er
3. hat die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;
[...]

Das Ermittlungsverfahren hat nicht ergeben, dass die Firma S M im eigenen Auftrag und vertraglich unabhängig von der Firma D gehandelt hat. Die Firma S M handelte als Erfüllungsgehilfe.

Die Firma D hat ihre gesetzliche Verpflichtung als Verlader entsprechend wahrgenommen und Stichprobenkontrollen der Ladung bzw. Ladungssicherung und auch entsprechende intensive Schulungen der Lenker der Firma S M durchgeführt. Daran ändert auch die weder vom Beschwerdeführer noch vom Zeugen M näher ausgeführte mündliche Vereinbarung über den Verladevorgang nichts.

Der objektive Tatbestand der beiden Übertretungen des GGBG ist daher erfüllt.

§ 15a GGBG
(1) Bei Kontrollen gemäß §15 festgestellte Mängel sind entsprechend den Bestimmungen der nachstehenden Absätze und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der jeweiligen Beförderung in Gefahrenkategorie I, II oder III einzustufen. Dabei sind, soweit zutreffend, die in Anhang II der Richtlinie 95/50/EG zu den einzelnen Gefahrenkategorien angegebenen Beispiele heranzuziehen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat darüber hinaus einen Mängelkatalog mit Empfehlungen für die Einstufung von Mängeln in die Gefahrenkategorien auszuarbeiten und den gemäß § 15 in Betracht kommenden Behörden und Organen zur Verfügung zu stellen.
(2) In Gefahrenkategorie I ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen.
(3) In Gefahrenkategorie II ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine Gefahr der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen und nicht in Gefahrenkategorie I einzustufen ist.
(4) In Gefahrenkategorie III ist einzustufen, wenn der Mangel mit geringer Gefahr hinsichtlich Verletzung von Personen oder Schädigung der Umwelt verbunden und nicht in Gefahrenkategorie I oder II einzustufen ist.

§ 37 Abs 2 GGBG
Wer als
1. als Absender oder Betreiber von Postdiensten gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 3 oder § 13 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1,2,5 oder 7 zur Beförderung übergibt oder
[...]
6. als Verlader gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 8 oder § 25 Abs. 5 verlädt,
[...]
begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist,

a) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie I einzustufen ist, mit einer Geldstrafe von 750 Euro bis 50.000 Euro, im Fall der Ziffer 9 mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 6.000 Euro oder
b) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie II einzustufen ist, mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis 4.000 Euro oder
c) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie III einzustufen ist mit einer Geldstrafe bis 80 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe zu bestrafen, die bei Geldstrafen gemäß lit. a oder b bis zu sechs Wochen betragen kann. Geldstrafen gemäß lit. c können auch durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG eingehoben werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiters anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist daher von Fahrlässigkeit auszugehen, wenn nicht der Beschuldigte glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschwerdeführer im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl etwa VwGH 25. März 2009, Zl. 2006/03/0010, mwH). Ein solches liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, deren Übertretung dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wurde, jederzeit sichergestellt werden kann. Damit ein solches Kontrollsystem den Beschwerdeführer von seiner Verantwortung für die vorliegende Verwaltungsübertretung hätte befreien können, hätte er konkret darlegen müssen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um einen derartigen Verstoß zu vermeiden (vgl VwGH 17. März 2011, Zl 2008/03/0041). Eine wiederholte Schulung des Lenkers reicht aber, ebenso wenig wie stichprobenartige Kontrollen oder Belehrungen, nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl VwGH 19. April 2012, Zl 2010/03/0108, mwH). Weitere konkrete Überwachungsmaßnahmen bzw. Sanktionen bei festgestellten Verstößen wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht. Bei Fehlen eines funktionierenden Kontrollsystems zur Verhinderung von Übertretungen kann auch nicht von einem geringfügigen Verschulden gesprochen werden (vgl. etwa VwGH 24.9.2014, Ra 2014/03/0012, VwSlg. 18.934 A; 18.4.2017, Ra 2016/02/0061, mwH).

Das Kontrollsystem muss gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern greifen (VwGH vom 23.03.2012, 2010/02/0263 und andere). Der

Beschwerdeführer hat daher fahrlässiges Verhalten zu verantworten. Hinsichtlich einer bedingt vorsätzlichen Tatbegehung, wie sie die belangte Behörde angenommen hat, ergeben sich keine Hinweise.

Der gesetzliche Strafrahmen ist daher davon abhängig, in welche Gefahrenkategorie die gegenständlichen Mängel fallen. Die Einstufung festgestellter Mängel entsprechend § 15a Abs. 2 bis 4 GGBG und - wie in § 15a Abs. 1 GGBG ausdrücklich festgelegt - hat unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der jeweiligen Beförderung zu erfolgen.

Entsprechend der Checklistennummer-Unterposition 22.3. (Mängelkatalog des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 20.7.2016) ist eine unzureichende gesicherte Ladung als Gefahrenkategorie I oder II zu qualifizieren.

Im konkreten Einzelfall war die mangelhafte Ladungssicherung als Gefahrenkategorie II zu beurteilen, da es sich um entzündbare flüssige Stoffe im Ausmaß von 50 l gehandelt hat. Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, ist die mangelnde Ladungssicherung nicht geeignet eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen. Die Einstufung dieses Mangels erfolgt daher in die Gefahrenkategorie II, zumal im Falle eines Unfalles und hierbei austretender flüssiger entzündbarer Stoffe sehr wohl schwere Verletzungen und im Fall eines Brandes auch erhebliche Schädigungen der Umwelt damit verbunden sein können. Entsprechend der Checklistennummer-Unterposition 13.5 ist ein Beförderungspapier, das nicht in der Sprache des Versandlandes ausgefertigt wurde, in die Gefahrkategorie III einzustufen, zumal damit eine geringe Gefahr von Verletzungen oder einer Schädigung der Umwelt verbunden ist.

Wie die belangte Behörde weiters zutreffend ausführt, können fehlerhafte Beförderungspapiere immer wieder zu gefährlichen Situationen im Straßenverkehr insofern führen, als im Falle eines Verkehrsunfalles die von Einsatzkräften sehr rasch zu treffenden und auch richtigen Maßnahmen verzögert bis unmöglich werden (vgl VwGH 16.12.2005, Ra 2015/03/0085). Dies ist gegenständlich deswegen von entsprechender Relevanz, weil die Angabe der offiziellen Benennung in Deutsch im Falle eines Unfalles sofort von der Gefahreneinstufung her richtig zugeordnet werden kann; im Falle der Benennung allerdings in Englisch dies für die Einsatzkräfte nicht so schnell und leicht möglich ist, ist doch nicht sichergestellt, dass alle Einsatzkräfte gerade spezifische chemische Benennungen „in Englisch“ auch als solche erkennen und die daran anknüpfenden Sicherungs- und Bekämpfungsmaßnahmen richtig anwenden können.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG iVm § 38 VwGVG (außerordentliche Strafmilderung) kam nicht in Betracht, da die dafür erforderliche Voraussetzung (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht gegeben ist (vgl. dazu z. B. VwGH 8.9.1998, 98/03/0159). Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - für sich genommen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe iSd § 20 VStG bewirken kann (vgl. VwGH 19.7.2013, 2013/02/0101; 30.6.2011, 2011/03/0078, jeweils mwN).

Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).
Es war weder zu Spruchpunkt 1. noch zu Spruchpunkt 2. ein geringfügiges Verschulden festzustellen, sodass auch nicht von einem Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auszugehen war oder § 33a VStG zu Anwendung gelangen kann.

Den von der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen wurde seitens des Beschwerdeführers nicht entgegen getreten.

Als mildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet. Hinsichtlich des von der belangten Behörde angenommenen bedingten Vorsatzes ergab das Ermittlungsverfahren keine Hinweise.

Die Strafhöhe zu Spruchpunkt 1. bedarf auf Grund der Verhängung der Mindeststrafe keiner näheren Begründung (VwGH 23.03.2012, 2011/02/0344).

Die belangte Behörde hat zu Spruchpunkt 2. eine Strafe verhängt, die im oberen Bereich des vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt ist. Diese erscheint daher angesichts der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers bei gleichzeitigem Fehlen von Straferschwerungsgründen als zu hoch bemessen. Die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint hingegen tat- und schuldangemessen und erforderlich, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der weiteren Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu Spruchpunkt 2.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer